

Fünfte Satzung der Ortsgemeinde Mayschoß zur Änderung der  
**HAUPTSATZUNG**  
vom 19.07.2004

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 12 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird.

**Artikel 1**

1. In § 6 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Es wird ein Geschäftsbereich Bau gebildet. Diesem obliegt die Führung aller Verwaltungsgeschäfte die den Bereich Bauen betreffen. Weiterhin ist diesem Geschäftsbereich der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss untergeordnet.“
  
2. In § 10 Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 % der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.“

**Artikel 2**

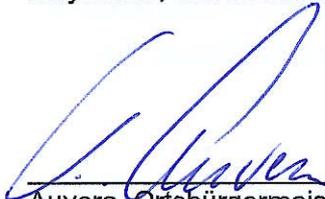
**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.05.2025 in Kraft.

**Artikel 3**  
**Bekanntmachungserlaubnis**

Die Verwaltung wird ermächtigt, eine bereinigte Neufassung zu veröffentlichen.

Mayschoß, den 07.07.2025

  
\_\_\_\_\_  
Auvera, Ortsbürgermeister

(Siegel) +

